



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Hochwasserschutzmaßnahmen in Baiersbronn, Ortslage Röt**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Für das Einzugsgebiet des Oberen Murgtales wurde eine Hochwasserschutzkonzeption entwickelt. Neben einzelnen Objektschutzmaßnahmen sind auch flächendeckende Maßnahmen zur Verhinderung innerörtlicher Überflutungen durch die Gemeinde Baiersbronn vorgesehen. Zur Verbesserung der Hochwassersituation in der Ortslage Röt plant die Gemeinde Baiersbronn die Durchführung von lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen. Hierfür ist die Errichtung eines Einlaufbauwerks mit Entlastungskanal für den Röter Bach mit Unterquerung der Bahnlinie 94240, Modellierung einer Flutmulde und Ableitung in die Murg geplant. Des Weiteren ist die Errichtung eines Geröllfangs (SED 12) im Röter Bach und die Errichtung eines Geröllfangs (SED 35) im Ettersbach in Baiersbronn, Gemarkung Röt vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dies ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 09.04.2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat